

Aktualisierung und Ergänzungen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der UmweltPlan GmbH Stralsund (Stand: 2016)

- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“ -



Bearbeitung:

Wolgaster Landstraße 2; 17493 Greifswald
Greifswald, Februar 2024

Dipl.-Landschaftsökologin
Anne Christiansen-Vass

Tel.: 03834 345 0001
E-Mail: a.christiansen-vass@vius.de

Lena Eckert

E-Mail: l.eckert@vius.de

Inhaltverzeichnis

1 Bestandsituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen	2
2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten	2
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL	6
3.1.1 Fischotter	6
3.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse	7
3.1.3 Baumbewohnende Fledermäuse	9
3.1.4 Amphibien	11
3.1.5 Zauneidechse	12
3.2 Europäische Vogelarten	14
3.2.1 Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	14
3.2.2 Sonstige gebäudebewohnende Arten	15
3.2.3 Brutvögel der Siedlungsgehölze	16
3.2.4 Brutvögel offener Ruderalstandorte	18
4 Zusammenfassung	19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen	19
4.2 Fazit	21
5 Quellenverzeichnis	22

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Tabelle 2	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten
Tabelle 3	Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen

Im Artenschutzfachbeitrag (AFB 2016) werden Anlass und Aufgabenstellung, die gesetzlichen Grundlagen des Artenschutzes, Begriffserläuterungen, Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie die Datenquellen der Bestandanalyse erläutert. In der vorliegenden Aktualisierung des AFB aus dem Jahr 2016 wird zunächst die Bestandsituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen geschildert. Anschließend wird eine Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten vorgenommen und der Bestand sowie die Betroffenheit der Arten dargelegt. Zusammenfassend werden die Maßnahmen zur Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen noch einmal aufgelistet und ein Fazit gezogen. **Gelb markierte Textteile** bei den auf Relevanz zu prüfenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Tabelle 1, sind Aktualisierungen zu prüfender Arten.

1 Bestandsituation als Grundlage zur Ableitung von Habitatpotenzialen

Die Fläche ist zurzeit mit der noch bestehenden Bebauung des ehemaligen Gutshofes und vereinzelt zusätzlichen Wohnhäuser bebaut. Geprägt wird der Geltungsbereich durch die historische Hofanlage mit ihrer zentralen Wegeführung mit einer (schützenswerten Linden-)Allee, einer Vielzahl an offenen Grünflächen, Brachflächen und Gehölzbeständen sowie dem südlich anschließenden Park mit Begräbnisstätte. Die großen und freien Grünflächen werden teils extensiv genutzt (Gartenbau, Mahd, Streuobstwiese). Das Gebiet ist in von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umschlossen.

2 Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote nicht.

Die Eingrenzung der für das Vorhaben prüfungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten erfolgt dabei gemäß des Leitfadens des LUNG (LUNG 2010). Für die Ableitung der Anhang IV-Arten wird die im LUNG-Leitfaden aufgeführte Abschichtungstabelle verändert verwendet. Hingegen werden die relevanten Vogelarten anhand der in LUNG (2010a) genannten Abschichtungskriterien ermittelt (Anhang I der VS-RL, Rote Liste MV/ D 0-3, Raumbedeutsamkeit, lokale bzw. kleinräumig-spezifische Habitatbindung, streng geschützt nach BNatSchG, Großvogelarten, Managementrelevanz; s. LUNG 2010).

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
-----	---	--

	Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	
Säugetiere		
Schweinswal (Phocoena Phocoena)	Art der Meeres- und Küstengewässer	nein
Fischotter (Lutra Lutra)	Lt. FFH-Bericht 2019: Vorkommen des Fischotters lt. UMWELTKARTENPORTAL LUNG: Positivnachweis des Fischotters (2005) im vom Vorhaben betroffenen MTBQ, zudem einige Totfunde (Verkehrsofener) im 5 km-Umkreis, südlich des Plangebiets verlaufende Niederung des Vorfluters L 6/1/4 mit sehr hoher Bedeutung im Habitatverbund	ja
Biber (Castor fiber)	keine Hinweise auf Bibervorkommen im Umfeld des Plangebietes	nein
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Art der Waldgesellschaften mit ausgeprägt strauchreicher Verjüngungsphase; aktuelle Nachweise in M-V nur für Rügen und die nördliche Schaalseeregion (I.L.N. & LUNG 2012), im Umfeld des Vorhabens befinden sich aber keine geeigneten Habitate	nein
Wolf (Canis lupus)	das Projektgebiet befindet sich innerhalb des Wolfsgebiets Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2024), zudem schließt die fehlende Habitateignung Vorkommen aus	nein
Baumbewohnende Fledermäuse wie Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Flughautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Braunes Langohr (Plecotus auritus)	im Altbaumstand teils Spalten, Risse und Stammaufbrüche mit potenzieller Quartiereignung für baumbewohnende Fledermäuse vorhanden	ja
Gebäudebewohnende Fledermäuse wie z. B. Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)	im Gebäudebestand ausgeprägtes Quartierpotenzial (insbesondere Stallgebäude mit Dachböden, Traufblechen etc.)	ja
Amphibien/Reptilien		
Wechselkröte (Bufo viridis), Kreuzkröte (Bufo calamita)	Lt. FFH-Bericht kein Vorkommen von Wechselkröte und Kreuzkröte; Nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB; weiterhin keine geeigneten Lebensräume im Vorhabengebiet (anthropogen unbelastete Pionierstandorte mit grabfähigen und ungestörten Rohböden)	nein
Kammolch (Triturus cristatus), Rotbauchunke (Bombina orientalis), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) Moorfrosch (Rana arvalis), Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae), Springfrosch (Rana dalmatina), Laubfrosch (Hyla arborea)	Lt. FFH-Bericht 2019 vorkommen von Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Wasser- und Teichfrosch sowie Verbreitung von Kammolch, Gras-, Taufrosch, Springfrosch südöstlich an das Plangebiet angrenzendes Kleingewässer mit Habitatpotenzial für Kammolch und Laubfrosch, Grünflächen und Gehölzbestand im Plangebiet mit Eignung als Landlebensraum, Vorkommen einzelner Arten von daher nicht auszuschließen	Ja (Kammolch, Laubfrosch)
Zauneidechse (Lacerta agilis)	kein Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt, wohl aber in drei der daran angrenzenden MTBQ	ja

	(UMWELTKARTENPORTAL LUNG 2003/2008); günstige Ansiedlungsbedingungen (Trockenstandorte, Sonnplätze, Steinhaufen, etc.) im Vorhabenbereich vorhanden; Vorkommen der Art von daher nicht auszuschließen	
Glattnatter bzw. Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen Teil Rügens bekannt (FFH-Bericht 2019)	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	derzeit bekannte Vorkommen auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt (I.L.N. & LUNG 2012), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Fische		
Ostseestör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	Art der Meeres- und Küstengewässer sowie größerer Flüsse; aktuelle Wiederansiedlungsprojekte in die Ostsee	nein
Wirbellose (Insekten, Weichtiere)		
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>) Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	keine Vorkommen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (FFH-Bericht 2019), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet Außer große Moosjungfer Vorkommen in MV bis Ende 2011 auf MTBQ-Basis (Bönsel 2012), jedoch liegt auch hier keine signifikante Lebensraumeignung vor	nein
Großer Eichenbock/Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Großer Eichenbock aktuell nur an den südlichen Landesgrenzen von M-V vertreten (FFH-Bericht 2019). Vorkommen des Eremiten im vom Vorhaben betroffenen MTBQ nicht bekannt (FFH-Bericht 2019), zudem keine signifikante Lebensraumeignung in Form geeigneter Brutbäume im Vorhabengebiet	nein
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Vorkommen in M-V konzentrieren sich auf südliche Landesteile (FFH-Bericht 2019), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Es ist eine Verbreitung im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (FFH-Bericht 2019), aber keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	In Mecklenburg-Vorpommern ist nur noch ein Vorkommen im norddeutschen Tiefland aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2009), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	keine Vorkommen und Verbreitung im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt (FFH-Bericht 2019), zudem keine Futterpflanzenbestände (Weidenröschen, Nachtkerzen) im	nein

	Vorhabengebiet vorhanden (muss nachgewiesen werden)	
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>), Gemeine Flussmuschel/Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	keine Vorkommen im Vorhabengebiet bekannt (FFH-Bericht 2019), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Kriechender Sellerie oder Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Frauschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Sumpf Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	keine Vorkommen im Vorhabengebiet oder der Umgebung bekannt (FFH-Bericht 2019), zudem keine signifikante Lebensraumeignung im Vorhabengebiet	nein

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Vgl. AFB (2016): großer Stall und Kälberstall; Nester Rauch- und Mehlschwalbe Seitdem Umbau des Kälberstalls, aber ausstehende Instandsetzung des großen Stallgebäudes	ja
Sonstige weit verbreitete Gebäudebrüter wie Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Vgl. AFB (2016): im Gebäudebestand (insbesondere Stallgebäude) vielfältiges Nistplatzangebot	Ja
Höhlenbewohnende und nestbauende Gehölzbrüter wie z. B. Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Vgl. AFB (2016): Brutvorkommen aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten anzunehmen	ja
Brutvögel der Ruderalstandorte wie z. B. Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Vgl. AFB (2016): Brutvorkommen aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten anzunehmen	ja
Rast, Durchzug, Überwinterung		
Saat- und Blässgans (<i>Anser fabalis</i> , <i>albifrons</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>) sowie andere Rastvögel (durchziehende Greife, Ackerlimikolen)	nach I.L.N. & IFAÖ (2009) ist der Bereich Frankenthal einschl. des B-Plan-Gebietes ohne bedeutende Rastfunktionen; weiterhin schließen Vorbelastungen (Siedlungsnähe) signifikante Rastfunktionen aus	nein

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger

Während der Bauphasen ist eine Überprägung von Fischotterlebensräumen mit bauzeitlichen Lärmemissionen grundsätzlich möglich. Die Bauarbeiten werden jedoch überwiegend am Tage durchgeführt und sind zeitlich begrenzt. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise des Fischotters sind signifikante Überschneidungen bauzeitlicher Störwirkungen mit der Aktivitätsphase dieser Art auszuschließen. Der unmittelbare Siedlungsbereich wird durch Gehölzbestände sowie eine Streuobstwiese abgegrenzt. Aufgrund der Entfernung von >100 m zur Niederung sowie schon bestehender Vorbelastungen durch bauliche und betriebliche Nutzungen des Gutshofes ist nicht anzunehmen, dass es durch vorhabenbedingte Störwirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen wird.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

3.1.2 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (P. pygmaeus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Zwergfledermaus	streng geschützt	D: -, MV: 2
Mückenfledermaus	streng geschützt	D: *, MV: k.A.
Breitflügelfledermaus	streng geschützt	D: 3, MV: 3

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Quartierpotenziale im Bereich des Gebäudebestandes können nicht ausgeschlossen werden. In den Stallgebäuden bieten insbesondere die Dachböden sowie die durch Unterdachkonstruktionen (Traufbleche bzw. Holzbretter) gebildeten Nischen- und Spaltensysteme Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Es wird erwartet, dass die Quartierpotenziale vor allem Funktionen als Zwischen- und Paarungsquartier sowie ggf. auch Wochenstuben erfüllen. Funktionen zur Überwinterung können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, erscheinen für die Dachböden derzeit aber unwahrscheinlich (fehlende Frostsicherheit).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Quartierpotenziale in den auf dem B-Plan-Gebiet befindlichen baulichen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Nutzung der potenziellen Gebäudequartiere durch Fledermäuse ist mit einer Gefährdung von Tieren (im Zusammenhang mit der Schädigung relevanter Lebensstätten) während der Abrissarbeiten (Gefährdung durch Zerstörung von Quartieren) zu rechnen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Um das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (**Fm-VM 1**) festzulegen (**vgl. AFB (2016)**):

- Die baulichen Anlagen auf dem Gelände sind vor Beginn der baulichen Umsetzung des B-Planes von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen.
- Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Abrissarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale minimiert.

- c) Während der Abrissarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/ Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für solche Quartiere, deren Funktion und Besatzdichte erst durch Öffnung, ggf. per Handabbruch, festgestellt werden kann. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).
- d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus **Fm-VM 1a** und **Fm-VM 1c** ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise vorhandene Quartiere zu erhalten bzw. Ersatzquartiere standortnah im neuen Gebäudebestand zu integrieren. Ersatzquartiere im neuen Gebäudebestand können Kästen sein, welche sich für die Anbringung in unterschiedliche Himmelrichtungen an der Fassade oder den Einbau in die Wärmedämmung eignen. Die Quartiere sollten aus einem frostfesten Material bestehen, um mögliche frostfreie Winterquartiere zu bieten. Zudem können ungenutzte Dachräume für Fledermäuse geöffnet werden.

Mit Hilfe von **Fm-VM 1** sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Nur das ggf. im Rahmen von **Fm-VM 1c** erforderliche Bergen und Umsetzen von Fledermäusen kann hingegen als verbotsauslösend gewertet werden. Hierzu wird mit Hilfe des im Anhang beigefügten Formblattes (unter Anlehnung an Anlage 2 aus „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“, LUNG 2010b) die Inaussichtstellung einer Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (betr. das Fangen und Verbringen von Tieren) beantragt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ggf.* ein. ja nein

***(Das Eintreten des Verbotstatbestands beschränkt sich ausschließlich auf das notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit VM 1c. Hierzu wird im Anhang mittels Formblatt die Inaussichtstellung einer Ausnahme beantragt.)**

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ja nein

Quartierpotenziale im Gebäudebestand des B-Plan-Geländes sind vorhanden (s. Pkt. 3). Die tatsächliche Betroffenheit des Schädigungsverbots ist derzeit nicht abschließend beurteilbar.

Durch **Fm-VM 1** wird jedoch gewährleistet (s. Pkt. 3.1), dass relevante Quartierpotenziale und Quartiernutzungen identifiziert (**1a** und **1c**) und mittels einer entsprechenden Planung durch die Schaffung von Ersatzquartieren kompensiert werden (**1d**). Durch Schutzabstände werden des Weiteren die Ein- und Ausflugkorridore und ihre Vernetzung mit Teillebensräumen gesichert (s. u. **Fm-VM 2**, Pkt. 3.3). Indirekte Funktionsverluste an den Fledermausersatzquartieren können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine ggf. noch festzustellende Funktionalität der Quartierpotenziale als relevante Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ja nein

Für den Fall, dass relevante Fledermausquartiere identifiziert und deren Verlust durch die Errichtung von Ersatzquartieren kompensiert werden (s. **Fm-VM 1**), könnten

nächtliche Beleuchtungsquellen ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen / Teillebensräumen verschlechtern. Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hinsichtlich einer effizienten Nutzung ihrer Quartiere signifikant gestört werden. So kommt bspw. die Zwergfledermaus auch in Gebäuden von dichter besiedelten Ortschaften und Städten vor, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teillebensräumen abseits des B-Plan Geländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (**Fm-VM 2**) erforderlich:

a) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdarealen zu ermöglichen.

b) Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen (u.a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu Quartieren).

Auf diese Weise werden die Vernetzungsfunktionen im Gebiet zwischen den Teillebensräumen aufrechterhalten. Eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen kann mit Hilfe von **Fm-VM 2** ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein
 (Das Eintreten eines Verbotstatbestands beschränkt sich ausschließlich auf das notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit VM 1c. Hierzu wird im Anhang mittels Formblatt die Inaussichtstellung einer Ausnahme beantragt.)

3.1.3 Baumbewohnende Fledermäuse

Vertieft zu betrachtende Art
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr (Plecotus auritus)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Rauhautfledermaus	streng geschützt	D: * (ungefährdet), MV: 4
Großer Abendsegler	streng geschützt	D: V (Vorwarnliste), MV: 3
Braunes Langohr	streng geschützt	D: 3, MV: 4

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

In dem potenziell zur Fällung vorgesehenen Baumbestand im Bereich der Grundmauern des westlichen Flügels konnten im Rahmen der Begehung an einem Ahorn Potenziale an Fledermaus-Sommerquartieren in Form von Höhlungen, Rindenrissen/ -abplatzungen und Spaltenstrukturen festgestellt werden. Aufgrund der geringen Größe der gefundenen Strukturen wird eine Nutzung als Wochenstubenquartier für sehr unwahrscheinlich gehalten. Gleiches gilt für die Nutzung als Winterquartier, da die geringe Stammstärke keinen ausreichenden Frostschutz gewährleistet.

Das Braune Langohr sucht im Sommer sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere auf. Die Art wird im vorliegenden Fachbeitrag mit den typischerweise baumbewohnenden Fledermäusen abgehandelt, könnte aber auch an oder in Gebäuden angetroffen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Im Zuge etwaiger Baumfällarbeiten sind Verletzungen und Tötungen von baumbewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Um das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (**Fm-VM 3**) festzulegen (**vgl. AFB (2016)**):

- a) Vor Beginn von Fällarbeiten sind die hiervon betroffenen Bäume zu markieren und von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Eignung bzw. aktuellen Nutzung als Quartierbaum zu untersuchen.
- b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale des Vorhabens minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist).
- c) Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn des Baumfällarbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).
- d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus **Fm-VM 3a** und **Fm-VM 3c** ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise neue Ersatzquartiere (Fledermaushöhlen) standortnah am verbleibenden Baumbestand zu montieren.

Mit Hilfe von **Fm-VM 3** sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten bleibt (s.u. Pkt. 4.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ggf.* ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? ja nein

Mit der Durchführung von Baumfällungen werden potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere (Einzel- und Kleingruppenquartiere) in Höhlungen und Rindenspalten entfernt. Diese stehen nicht mehr als Ruhestätten zur Verfügung. Eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder Winterquartieren wird hin gegen nicht erwartet.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Quartierverluste im Zuge von perspektivischen Baumfällungen sind nicht auszuschließen. Die tatsächliche Betroffenheit des Schädigungsverbots ist derzeit nicht abschließend beurteilbar. Durch **Fm-VM 3** wird jedoch gewährleistet (s. Pkt. 3.1), dass relevante Quartierpotenziale und Quartiernutzungen identifiziert (**3a** und **3c**) und mittels einer entsprechenden Planung durch die Schaffung von Ersatzquartieren kompensiert werden (**3d**). Durch Schutzabstände werden des Weiteren die Ein- und Ausflugkorridore und ihre Vernetzung mit Teillebensräumen gesichert (s. u. **Fm-VM 2**, Pkt. 3.3). Indirekte Funktionsverluste an den Fledermausersatzquartieren können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine ggf. noch festzustellende Funktionalität der Quartierpotenziale als relevante Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ja nein

Bei unsachgemäßer Anbringung der Ersatzquartiere könnten nächtliche Beleuchtungsquellen während der Bau- und Betriebsphase ein örtliches Meideverhalten bei den Fledermäusen induzieren und somit die Funktionsbeziehungen zwischen den Ersatzquartieren zu umliegenden Jagdarealen oder sonstigen Teillebensräumen verschlechtern.

Hingegen wird nicht erwartet, dass durch die bau- und betriebsbedingte Geräuschkulisse Tiere hin sichtlich einer effizienten Nutzung ihrer Quartiere signifikant gestört werden. So überwintert der Große Abendsegler ersatzweise in Betonplattenbauten inmitten dicht besiedelter Ortschaften und Städte, so dass von einer Toleranz gegenüber anthropogenen Geräuschkulissen auszugehen ist.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Um die Funktionsbeziehungen der Ersatzquartiere mit Teillebensräumen abseits des B-Plan Geländes aufrecht zu erhalten, ist folgende Maßnahme (**Fm-VM 2**) erforderlich:

c) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdarealen zu ermöglichen.

d) Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen (u.a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu Quartieren).

Die fachkundige Begleitung gewährleistet die Berücksichtigung von standortspezifischen Vernetzungsfunktionen, so dass mit Hilfe von **Fm-VM 2** eine Verschlechterung im Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

3.1.4 Amphibien

Vertieft zu betrachtende Art

z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Kammmolch	streng geschützt	D: 3, MV: 2
Laubfrosch	streng geschützt	D: 3, MV: 3

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Östlich des Kälberstalls befindet sich ein halbschattiges, stark eutrophiertes Kleingewässer, das ein potenzielles Laichgewässer für Amphibien darstellt. Das unmittelbar angrenzende Plangebiet bietet mit den vorhandenen Grünflächen sowie dem Gehölzbestand einen geeigneten Landlebensraum. Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere Kammmolch und Laubfrosch, sind daher nicht auszuschließen.

Die Möglichkeiten zur Einwanderung in das Plangebiet sind durch die Bebauung allerdings eingeschränkt. Unmittelbar angrenzend an das Gewässer sowie entlang der nördlichen Stallgebäude befinden sich alte Silo-Anlagen mit Betonplattenwänden, so dass nur ein schmaler Bereich zwischen Kälberstall und Silo eine direkte Verbindung zum Gutshof bietet. Wechselbeziehungen werden daher insbesondere mit den Grün- und Gehölzflächen südlich des Plangebietes erwartet (s. nebenstehende Abbildung).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Für die Arten sind Wanderungsbewegungen durch das Plangebiet im Zeitraum März bis Ende Oktober nicht auszuschließen. Da solche Wanderungen vorwiegend nachts stattfinden, ist ein erhöhtes Risiko der Verletzung bzw. Tötung durch Verkehrsbewegungen nicht zu vermuten. Im Bereich des Plangebietes werden somit keine Beeinträchtigungen von Amphibien durch Baustellen- und Zulieferverkehr über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erwartet (Verkehrsbewegungen tagsüber und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeiten der Amphibien). Darüber hinaus können sich allerdings Fallenwirkungen im Bereich von möglichen Baugruben entwickeln. Die Tiere können tiefere Baugruben aus eigener Kraft i. d. R. nicht verlassen, ein damit verbundenes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Aktivitätszeitraum der Tiere daher nicht auszuschließen.		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung einschlägiger Tötungstatbestände wird daher folgende Maßnahme (Am-VM 1) festgelegt: Einfriedung von Baugruben mit Amphibien-Schutzzäunen zur Abschirmung der Bereiche gegen (ein)wandernde Amphibien im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ggf.* ein.		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine potenziellen Laichgewässer zerstört oder beeinträchtigt. Durch die perspektivisch mögliche Errichtung von Gebäuden im Westflügel werden allerdings kleinflächig potenzielle Landlebensräume in Anspruch genommen. Die als Landhabitat besonders wertvollen Gehölzbestände insbesondere auch südlich des B-Plan-Gebietes bleiben aber erhalten, insofern ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu vermuten.		
Funktionalität wird gewahrt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja
		<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-//CEF-Maßnahmen erforderlich?		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es werden keine potenziellen Laichgewässer zerstört oder beeinträchtigt und Migrationsbewegungen von Amphibien werden im Zuge der Maßnahmen ebenfalls nicht behindert. Es treten keine weitergehenden für Amphibien relevante Störungen durch das Vorhaben auf. Störungen von Amphibien während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können somit ausgeschlossen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		
		<input type="checkbox"/> ja
		<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.1.5 Zauneidechse

Vertieft zu betrachtende Art		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Zauneidechse	streng geschützt	D: V (Vorwarnliste), MV: 2
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Nach UMWELTKARTENPORTAL LUNG sind kein Vorkommen der Zauneidechsen im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt, wohl aber in drei der daran angrenzenden MTBQ		

(UMWELTKARTENPORTAL LUNG 2003/2008). Die Begehung des Projektgebiets am 15.08.2016 (vgl. AFB (2016)) hat gezeigt, dass durchaus günstige Ansiedlungsbedingungen (Trockenstandorte, Sonnplätze, Steinhäufen, etc.) im Vorhabenbereich vorhanden sind. Insofern ist ein Vorkommen der Art nicht von vornherein auszuschließen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Habitatpotenziale bestehen im B-Plan-Gebiet südöstlich des großen Stallgebäudes (Standort 1) in Form von Sand-/Steinhäufen, Betonplatten und Ruderalvegetation. Im Falle einer Nutzung der potenzieller Habitatflächen durch die Zauneidechse ist mit einer Gefährdung bzw. Tötung von Tieren (im Zusammenhang mit der Schädigung relevanter Lebensstätten) während möglicher Abriss- bzw. Beräumungsarbeiten zu rechnen.		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Um das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren, ist folgende Vermeidungsmaßnahme (Ze-VM 1) festzulegen:		
a) Die potenziellen Habitatflächen auf dem Gelände sind vor Beginn einer möglichen baulichen Umnutzung von einem Herpetologen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen (Kartierzeitraum: Mai bis September). b) Werden Vorkommen festgestellt, ist durch den Herpetologen ein Bereich abzugrenzen, der als Lebensraum für die Zauneidechse zwingend zu erhalten ist. In diesem Bereich sind bauliche Veränderungen unzulässig. Sind weiterführende Schutz- bzw. Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom Herpetologen zu benennen und es ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Umsetzungskonzept abzustimmen.		
Mit Hilfe von Ze-VM 1 sowie der Prognose, dass die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten erhalten bleibt (s.u. Pkt. 3.2, Schädigungsverbot), wird das Tötungsverbot auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Habitatpotenziale sind auf einer Teilfläche des B-Plan-Geländes vorhanden (s. Pkt. 3). Die tatsächliche Betroffenheit des Schädigungsverbots ist derzeit nicht abschließend beurteilbar. Durch Ze-VM 1 wird jedoch gewährleistet (s. Pkt. 3.1), dass die genutzten Habitatflächen für die Zauneidechse erhalten bleiben. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann somit ausgeschlossen werden.		
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-//CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch Ze-VM 1 wird gewährleistet, dass sowohl die Habitatflächen der Zauneidechse im erforderlichen Umfang erhalten bleiben als auch ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Art umgesetzt werden (z. B. Abstandsregelungen zu Bebauungsflächen etc.). Relevante Störungen der Zauneidechse während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten können somit ausgeschlossen werden.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Bestandserfassung der Schwalbenester durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme ist durch den Sachverständigen eine Maßnahmenplanung zu erarbeiten, die den Verlust von Fortpflanzungsstätten kompensiert und die Funktionalität des Brutlebensraumes kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu kompensieren, können Kunstnester in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden oder bei großen Schwalbenvorkommen eignet sich der Bau eines Schwalbenhauses bzw. Schwalbenturms.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)
 Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? ja nein
 Maßnahme **Bv-VM 1a** schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens durch den Abriss, die Sanierung oder Modernisierung von Gebäuden aus.
 Als Kulturfolger und Brutvögel am und im anthropogen genutzten Gebäudebestand sind die betrachteten Arten an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen anpasst. Bau- und betriebsbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestandssituation der Arten am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
 Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja nein

3.2.2 Sonstige gebäudebewohnende Arten

Vertieft zu betrachtende Art
Hausperling (Passer domesticus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Bachstelze (Motacilla alba)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Hausrotschwanz	streng geschützt	D: * (Ungefährdet), MV: *
Bachstelze	streng geschützt	D: *, MV: *
Hausperling	streng geschützt	D: V, MV: V (Vorwarnliste)

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potenziell möglich
 Hausperling, Hausrotschwanz und Bachstelze kommen im ländlichen wie im städtischen Raum gleichermaßen vor (EICHSTÄDT et al. 2006). Sie sind überwiegend typische Nischenbrüter, die Spalten, Nischen und sonstige halbhöhlenartige Strukturen an und in Gebäuden zur Nestanlage nutzen. Ein potenzielles Vorkommen einzelner Reviere dieser Arten im Vorhabenraum (Gebäudebestand) ist anzunehmen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Im Zuge von Abriss-, Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten sind eventuelle Verletzungen und Tötungen von nicht mobilen, noch an das Nest gebundenen Jungvögeln am Gebäudebestand in Erwägung zu ziehen. Für Altvögel ist hingegen von einem Ausweichen in Gefahrensituationen auszugehen.

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
 Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (**Bv-VM 1a**):
 Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit d.h. im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sofern Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden sollen, muss unmittelbar vor Baubeginn durch

<p>einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass im Baubereich keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten vorhanden sind. Bei Nachweisen von Fortpflanzungsstätten können Bauarbeiten in diesen Bereichen erst nach Ende der Brutzeit beginnen. Alternativ können mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abgestimmt werden, die eine Ansiedlung von Vogelarten in den Sanierungs- und Modernisierungsbereichen während der Bauzeit verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Maßnahmen ggf. einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen und i.d.R. vor der Brutzeit umgesetzt werden müssen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Könnten evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Durch den Abriss bzw. Umbau von Gebäuden gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten der Arten Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze verloren. Da alle drei Arten eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl haben, ist ein Ausweichen der potenziell betroffenen Individuen in den Gebäudebestand der näheren Umgebung problemlos möglich. Mit dem geplanten Neubau von Gebäuden im westlichen Flügel wird sich das Angebot potenzieller Brutmöglichkeiten perspektivisch sogar erweitern.</p>		
<p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Alle Arten weisen eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Wirkungen (Schall, optische Wirkungen) auf. Das zeigt sich insbesondere auch in der Wahl der Brutplätze in mitten von Siedlungen. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Störungen potenzieller Brutpaare im Bereich der vom Abriss betroffenen Gebäude können aufgrund der Bv-VM 1a (Abriss außerhalb der Brutzeit) ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

3.2.3 Brutvögel der Siedlungsgehölze

<p>Vertieft zu betrachtende Art</p>		
<p>z. B. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungstatus</p>		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Amsel	streng geschützt	D: *, MV: *
Blaumeise	streng geschützt	D: *, MV: *
Buchfink	streng geschützt	D: *, MV: *
Elster	streng geschützt	D: *, MV: *
Gartenrotschwanz	streng geschützt	D: *, MV: *
Gelbspötter	streng geschützt	D: *, MV: *
Girlitz	streng geschützt	D: *, MV: *
Grünfink	streng geschützt	D: *, MV: *

3.2.4 Brutvögel offener Ruderalstandorte

Vertieft zu betrachtende Art z. B. Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	§ 7 BNatSchG	Rote Liste
Goldammer	streng geschützt	D: *, MV: *
Sumpfrohrsänger	streng geschützt	D: *, MV: *
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Es handelt sich um häufige Arten („Allerweltsarten“). Ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im Plangebiet möglich wahrscheinlich.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Aufgrund der Überschneidung von potenziellen Revierstandorten der o. g. Arten sind Verletzungen oder Tötungen insbesondere von Jungtieren oder Gelegen bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht auszuschließen. Eine baubedingte Kollision von Altvögeln mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Zur Vermeidung des Tötungsverbots wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt (Bv-VM 1b): Das Entfernen von Ruderalvegetation im Zuge von Bauaufreimungen erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bei den „Brutvögeln der offenen Ruderalstandorte“ handelt es sich um weit verbreitete Arten mit einer oft hohen anthropogenen Störungstoleranz. Der Verlust an potentiellen Habitaten im Plangebiet kann durch genügend Ausweichhabitats in der näheren Umgebung kompensiert werden. Die kontinuierliche Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist erfüllt. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.		
Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in relevantem Maße gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Wegen der weitflächigen Verbreitungsmuster von „Allerweltsarten“ ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit „Allerweltsarten“ großräumige Gebietsbezüge auf regionaler, landesweiter oder noch höherer Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen des hier zu betrachtenden Vorhabens nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population einer „Allerweltsart“ betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population von „Allerweltsarten“ zu verschlechtern.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4 Zusammenfassung

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. die jeweiligen Artsteckbriefe):

Tabelle 3: Übersicht zu Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme	Fm-VM 1	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Tötung	a) Die baulichen Anlagen auf dem Gelände sind vor Beginn der baulichen Umsetzung des B-Planes von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen. b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Abrissarbeiten vorzugeben, das die Gefährdungspotenziale minimiert. c) Während der Abrissarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/ Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für solche Quartiere, deren Funktion und Besatzdichte erst durch Öffnung, ggf. per Handabbruch, festgestellt werden kann. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen in ein Ersatzquartier). d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus Fm-VM 1a und Fm-VM 1c ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise vorhandene Quartiere zu erhalten bzw. Ersatzquartiere standortnah im neuen Gebäudebestand zu integrieren. Ersatzquartiere im neuen Gebäudebestand können Kästen sein, welche sich für die Anbringung in unterschiedliche Himmelrichtungen an der Fassade oder den Einbau in die Wärmedämmung eignen. Die Quartiere sollten aus einem frostfesten Material bestehen, um mögliche frostfreie Winterquartiere zu bieten. Zudem können ungenutzte Dachräume für Fledermäuse geöffnet werden.
Betroffene Arten	Gebäudebewohnende Fledermäuse	
Maßnahme	Fm-VM 2	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Störung	a) Unter Anleitung eines Fledermausexperten sind um die Ein- und Ausflüge der Ersatzquartiere Schutzabstände einzuhalten, um Barrieren in den Flugkorridoren zu vermeiden bzw. Wechselbewegungen zwischen den Quartieren und Jagdarealen zu ermöglichen. b) Weiterhin sind Positionierungen von Lampen und anderen Leuchtquellen unter Berücksichtigung der zu schützenden Fledermaushabitate festzulegen (u.a. Vermeidung von Beleuchtungsquellen im Bereich unmittelbarer Ein- und Ausflüge zu
Betroffene Arten	Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse	

		Quartieren).
Maßnahme	Fm-VM 3	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Tötung	a) Vor Beginn von Fällarbeiten sind die hiervon betroffenen Bäume zu markieren und von einem Fledermausexperten hinsichtlich ihrer Eignung bzw. aktuellen Nutzung als Quartierbaum zu untersuchen. betroffene Arten Baumbewohnende Fledermäuse
Betroffene Arten	Baumbewohnende Fledermäuse	b) Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für die Fällarbeiten vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale des Vorhabens minimiert (voraussichtlich November bis Februar, da eine Nutzung als Winterquartier unwahrscheinlich ist). c) Die zuvor konkretisierten Quartiere und Quartierpotenziale sind unmittelbar vor Beginn des Baumfällarbeiten nochmals auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z. B. Umsetzen in ein Ersatzquartier). d) Auf Grundlage der Kenntnisse aus Fm-VM 3a und Fm-VM 3c ist vom Fledermausexperten eine Planung vorzulegen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise Ersatzquartiere standortnah am verbleibenden Baumbestand zu montieren.
Maßnahme	Am-VM 1	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Tötung	Einfriedung von Baugruben mit Amphibien-Schutzzäunen zur Abschirmung der Bereiche gegen (ein)wandernde Amphibien im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober.
Betroffene Arten	Amphibien	
Maßnahme	Ze-VM 1	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Tötung	a) Die potenziellen Habitatflächen auf dem Gelände sind vor Beginn einer möglichen baulichen Umnutzung von einem Herpetologen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen (Kartierzeitraum: Mai bis September).
Betroffene Arten	Zauneidechsen	b) Werden Vorkommen festgestellt, ist durch den Herpetologen ein Bereich abzugrenzen, der als Lebensraum für die Zauneidechse zwingend zu erhalten ist. In diesem Bereich sind <u>bauliche Veränderungen unzulässig</u> . Sind weiterführende Schutz- bzw. Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom Herpetologen zu benennen und es ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Umsetzungskonzept abzustimmen.
Maßnahme	Bv-VM 1	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Tötung	Es gelten folgende Bauzeitenregelungen:
Betroffene Arten	Brutvögel	a) Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit d.h. im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sofern Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden sollen, muss unmittelbar vor Baubeginn durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden, dass im Baubereich keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten vorhanden sind. Bei Nachweisen von Fortpflanzungsstätten können Bauarbeiten in diesen Bereichen erst nach Ende der Brutzeit beginnen. Alternativ können mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abgestimmt werden, die eine Ansiedlung von Vogelarten in den Sanierungs- und Modernisierungsbereichen während der Bauzeit verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diesbezügliche Maßnahmen ggf. einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen und i.d.R. vor der Brutzeit umgesetzt werden müssen. b) sonstige Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Entfernung von Ruderalvegetation) außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 01. Oktober und 28. Februar.
Maßnahme	Bv-CEF 1	Kurzbeschreibung:
Verbotstatbestände	Tötung	Instandsetzung des großen Stallgebäudes (Zeitpunkt unklar): Vor Beginn von möglichen Abriss- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist eine Bestandserfassung der Schwalbenester durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Im Ergebnis der Bestandsaufnahme ist durch den Sachverständigen eine Maßnahmenplanung zu erarbeiten, die den Verlust von Fortpflanzungsstätten kompensiert und die Funktionalität des Brutlebensraumes kontinuierlich und im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Die Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu kompensieren, können Kunstnester in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden oder bei großen
Betroffene Arten	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	

		Schwalbenvorkommen eignet sich der Bau eines Schwalbenhauses bzw. Schwalbenturms.
--	--	---

4.2 Fazit

Im Rahmen des B-Plans Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“ kann artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen begegnet werden.

Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands beschränkt sich ausschließlich auf das notwendige Fangen und Verbringen von Tieren im Zusammenhang mit Fm-VM 1. Hierzu wird im Anhang mittels Formblatt die Inaussichtstellung einer Ausnahme beantragt.

5 Quellenverzeichnis

BfN (2019): FFH-Bericht (2019). URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

Bönsel, André (2012): Ergebnisse aus 10 Jahren Verbreitungskartierung und Monitoring der 6 Libellenarten aus den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern (Odonata. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/natura-2000/artikel_libellen.pdf)

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland. Steffen Verlag.

I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke, T. (2007/2009) Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

LUNG (2010) - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG VORPOMMERN: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Plan feststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG (o.J.): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>.

LUNG M-V (2024): Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Förderrichtlinie Wolf. URL: https://wolf-mv.de/wp-content/uploads/2024/01/foeri_wolf_karte.pdf.

Umweltplan (2016): Bebauungsplan Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Im Auftrag von vius Ingenieursplanung GmbH & Co.KG.

WACHLIN, V. (2006-2010): Zoologisches Artenmonitoring Mecklenburg-Vorpommern, Tagfalter, Kartierungsberichte 2006-2009. – Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommerns.

Wachlin, Volker (2006): Lycaena helle (DENIS & SCHIFFERMÜLLER, 1775), Blauschillernder Feuerfalter. URL: https://umweltportal.mv-regierung.de/lung/files/artenschutz/ffh-arten/ffh_asb_lycaena_helle.pdf.

Formblatt zur Beantragung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (betr. Fangen und Verbringen geschützter Tierarten) für Fledermausarten im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme Fm-1c

Antragsteller: LebensGut Frankenthal e.V. über Gemeinde Frankenthal
Vorhaben: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Gutshof Frankenthal“
Bearbeiter: VIUS Planergemeinschaft GmbH & Co.KG Greifswald,
Wolgaster Landstraße 2, 17493 Greifswald,
Tel.: 03834 / 34 500 – 00, greifswald@vius.de

Hiermit wird durch den Antragsteller die Inaussichtstellung einer Ausnahme für nachfolgenden Verbotstatbestand beantragt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...“)

Von dem Vorhaben betroffene Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Fledermäuse

Nachweisführer (gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag):

- Name:
- Adresse:
- Mail:
- Telefon:

Nähere Hinweise zum Vorkommen:

Im Projektgebiet bestehen Fledermaus-Quartierpotenziale im Bereich des Gebäudebestands. In den Stallgebäuden bieten insbesondere die Dachböden sowie die durch Unterdachkonstruktionen (Traufbleche bzw. Holzbretter) gebildeten Nischen- und Spaltensysteme Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Es wird erwartet, dass die Quartierpotenziale vor allem Funktionen als Zwischen- und Paarungsquartier sowie ggf. auch Wochenstuben erfüllen. Funktionen zur Überwinterung können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, erscheinen für die Dachböden derzeit aber unwahrscheinlich (fehlende Frostsicherheit).

Ursache des Eintretens des Verbotstatbestands:

Zur Vermeidung von Tötungen von Tieren wurde eine Vermeidungsmaßnahme festgelegt (vgl. **Fm-VM 1c** im AFB), die im Falle Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten an den Gebäuden eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fledermausexperten vorsieht, der u. a. das Bergen und Umsetzen von im Baufeld befindlichen Tieren durchführt.

Mit dem ggf. erforderlichen Bergen und Verbringen von Tieren wird der Verbotstatbestand des „Fangens“ ausgelöst, für den vorliegend eine Inaussichtstellung einer ausnahmsweisen Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt wird.

Darstellung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls:

Die Begründungen sind den Antragsunterlagen zum B-Plan zu entnehmen.

Darstellung der geprüften Alternativen:

Fm-VM 1b sieht die Festlegung eines durch einen Fledermausexperten zu bestimmen den Baufensters für die Abrissarbeiten vor. Es ist derzeit davon auszugehen, dass ein Zeitraum gewählt wird, in dem mit den geringsten Nutzungsintensitäten der Quartierpotenziale durch Fledermäuse zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund gibt es aus gutachtlicher Sicht keine Alternative zum ggf. den noch erforderlichen Bergen von Tieren, die trotz der Vorgabe eines konfliktminimierenden Baufensters dennoch in den Quartieren angetroffen werden. Ein Aussetzen der Bauarbeiten bis zum Zeitpunkt, an dem ggf. angetroffene Tiere von selbst die Gefahrenstelle verlassen, wird gegenüber dem Vorhabenträger als nicht zumutbar gewertet, da dies den Bauablauf erheblich verzögern und die Erreichung der Realisierungsziele während des vorgegebenen Baufensters verhindern könnte.

Letzteres könnte zwar evtl. dadurch vermieden werden, indem man kein Baufenster mehr vorgibt, jedoch die Bauarbeiten jedes Mal nach Sichtung von Tieren bis zu deren Verlassen der Baustelle aussetzt. Es wird jedoch aus Artenschutzsicht für sinnvoller erachtet, einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten und somit das ggf. erforderliche Bergen von Tieren in Kauf zu nehmen, als die Bauarbeiten ohne genereller Bauzeitenregelung und ohne der Möglichkeit des Bergens von Tieren durchzuführen, da im Sommer bzw. im Winter mit höheren Nutzungsintensitäten durch Fledermäuse zu rechnen ist und somit das Risiko, diese zu übersehen und folglich im Zuge der Bauarbeiten zu schädigen viel höher als während der vorgegebenen Zeitfenster einzuschätzen ist.

Darstellung der Maßnahmen, die den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art sichern sollen:

Das Bergen und Umsetzen der Tiere wird durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt. Das Risiko, dass Tiere dabei zu Schaden kommen und nicht mehr der Lokalpopulation zur Verfügung stehen, ist somit sehr gering.

Weiterhin ist durch **Fm-VM 1d** bei Feststellung relevanter Fledermausvorkommen die Errichtung von Ersatzquartieren vorgesehen.

Unterschrift/Funktion des Unterzeichnenden

Ort und Datum